

Newsletter 2007/12 Marken

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Markenabteilung  
Bern, den 19. Dezember 2007

Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Ihnen die Dezember-Ausgabe des Newsletters der Markenabteilung vorlegen zu dürfen. Die Themen im Überblick:

- 01 Verkürzung der Frist für die Mitteilung über den Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Markeneintragung von 6 auf 3 Monate**
- 02 Ankündigung: Marken, Patente und Designs auf [www.swissreg.ch](http://www.swissreg.ch) statt im Briefkasten**
- 03 Änderungen im Markenverfahren - Prüfung der Waren- und Dienstleistungslisten (WDL)**
- 04 Madrider System: Kündigung des Madrider Abkommens durch Usbekistan**
- 05 Tagung "Neueste Entwicklungen im Markenrecht" am 5. Juni 2008 in Genf**
- 06 Öffnungszeiten Festtage 2007/08**

---

#### **01 Verkürzung der Frist für die Mitteilung über den Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Markeneintragung von 6 auf 3 Monate**

Das Institut kann den im Register eingetragenen Inhaber oder dessen Vertreter vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eintragung an das Datum des Ablaufs und die Möglichkeit einer Verlängerung erinnern (Art. 25 MSchV). Diese Erinnerungsfrist beträgt aktuell 6 Monate. Für alle Eintragungen, deren Schutzfrist nach dem 1. Juli 2008 abläuft, wird diese Frist auf 3 Monate verkürzt. Dies bedeutet, dass im Januar 08, Februar 08 und März 08 keine Erinnerungsschreiben verschickt werden. Diese verkürzte Frist ermöglicht in Zukunft eine problemlose und schnellere Anpassung an Gebührenänderungen bei den Verlängerungen.

#### **02 Ankündigung: Marken, Patente und Designs auf [www.swissreg.ch](http://www.swissreg.ch) statt im Briefkasten**

Ab 1. Juli 2008 werden Marken, Patente, Designs und Topographien nicht mehr im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), im Schweizerischen Patentblatt (+pat+) und im Schweizerischen Designblatt (mod. dép.) veröffentlicht. Die rechtswirksame Publikation von Neueintragungen und Registeränderungen erfolgt ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich elektronisch, in der Schutzrechtsdatenbank des Instituts [www.swissreg.ch](http://www.swissreg.ch).

Damit werden Sie noch schneller über die für Sie wichtigen Änderungen in den Schutzrechtsregistern informiert: Neu eingetragene Marken werden künftig umgehend rechtswirksam auf [www.swissreg.ch](http://www.swissreg.ch) publiziert, Patente und Designs wie bisher alle 14 Tage.

Alle Informationen auf Swissreg sind kostenlos zugänglich. Sie können sich auch ein elektronisches Abonnement einrichten: mit «MyPage» verfügen Sie über einen eigenen Bereich, in dem Sie persönliche Abfragen oder Überwachungen von Schutzrechten speichern können. Das Intervall der Abfragen wählen Sie selbst und werden anschliessend regelmässig per E-Mail über die gesuchten Daten informiert.

Weitere Informationen zur elektronischen Publikation werden Sie ab April 2008 auf [www.swissreg.ch](http://www.swissreg.ch) finden.

### **03 Änderungen im Markenverfahren - Prüfung der Waren- und Dienstleistungslisten (WDL)**

Wie im [Newsletter 2007/08](#) mitgeteilt, wurden mit den interessierten Kreisen an einem Workshop im Juli verschiedene Massnahmen zur Effizienzsteigerung im Prüfungsverfahren diskutiert. Per 1. Januar 2008 werden davon im Bereich WDL-Prüfung die folgenden Massnahmen umgesetzt:

- Erhöhtes Gewicht der Klassennummer bei der Auslegung der Warenlisten  
Künftig wird die Klassennummer bei der Auslegung der in der Liste für Waren verwendeten Begriffe miteinbezogen - sie wird als Teil der Warenausformulierung verstanden. Eine Formulierung der Art "Klasse 7 Motoren" wird künftig nicht mehr beanstandet, da einerseits diese Klasse Motoren enthält und andererseits der Begriff "Motoren" sogar in den erläuternden Anmerkungen der Nizza-Klassifikation zu dieser Klasse enthalten ist. Die bisher in solchen Fällen erlassene Beanstandung mit der Aufforderung, die Waren mindestens mit dem Zusatz "soweit nicht in anderen Klassen enthalten" zu präzisieren, entfällt somit. Sollte sich im Verlauf des Verfahrens herausstellen, dass zusätzlich noch Automotoren (Klasse 12) beansprucht werden sollen, führt dies zu einer Datumsverschiebung, da sich diese Waren nicht unter die ursprünglich abgegebene Erklärung subsumieren lassen (die ursprünglich bezeichnete Klasse 7 enthält keine solchen Waren).
- Zulassung von fremdsprachigen (vor allem englischen) Fachbegriffen  
Bei fremdsprachigen Fachbegriffen lockert das Institut seine Praxis und wird solche künftig nicht mehr beanstanden, soweit sie Eingang in den Alltagssprachgebrauch gefunden haben. Es wird folglich künftig nicht mehr allein darauf abgestellt, ob der Begriff bereits in einem Universalwörterbuch zu finden ist. Wird der Begriff jedoch nur branchenspezifisch gebraucht, ergeht nach wie vor eine Beanstandung mit der Aufforderung zur Neuformulierung in einer Landessprache.
- Beanstandungen in WDL-Sachen  
Umfangreiche und stark fehlerhafte WDL werden künftig nur noch mit einer pauschalen Berichtigungsaufforderung ohne konkrete Formulierungshilfen beanstandet. Andererseits wird, wo angezeigt, vermehrt versucht, mit telefonischen Vorabklärungen eine Formulierung zu finden, die den beidseitigen Interessen gerecht wird. Ziel dieser Vorabklärung ist es, mögliche Missverständnisse zu beseitigen und das Problem mit einer einzigen Beanstandung zu lösen.

### **04 Madrider System: Kündigung des Madrider Abkommens durch Usbekistan**

Ab 1. Januar 2008 ist Usbekistan nur noch Mitglied des Madrider Protokolls. Wie wir im Newsletter [2007/02](#) vom 26. Februar 2007 informiert haben, hat die Regierung der Republik Usbekistan am 01. Januar 2007 die Kündigungsurkunde zum Madrider Abkommen hinterlegt. Die Kündigung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird jede Benennung von Usbekistan über das Madrider Protokoll erfolgen, welchem Usbekistan am 27. Dezember 2006 beigetreten ist.

Ab dem 1. Januar 2008 betragen die individuellen Gebühren für die Benennung Usbekistans in einem internationalen Gesuch oder in einem Gesuch um nachträgliche Benennung CHF 1'452.- für eine Waren- oder Dienstleistungsklasse. Für jede weitere Klasse fällt die Gebühr von CHF 145.- an. Falls es sich bei der Marke, für welche Schutz

beansprucht wird, um eine Kollektivmarke handelt, betragen die Gebühren CHF 2'178.- für eine Waren- oder Dienstleistungsklasse und für jede weitere Klasse CHF 218.-.

Für weitere Informationen siehe Avis d'information [2006/21](#) der WIPO.

#### **05 Tagung "Neueste Entwicklungen im Markenrecht" am 5. Juni 2008 in Genf**

Am 5. Juni 2008 organisiert das Institut zusammen mit dem LES-CH in Genf die 6. Ausgabe des Seminars "Neueste Entwicklungen im Markenrecht". Weitere Informationen folgen.

#### **06 Öffnungszeiten während den Festtagen 2007/08**

Das Institut ist während den Festtagen wie folgt geschlossen:

- Montag, 24. Dezember 2007 bis Mittwoch 26. Dezember 2007: ganzer Tag
- Montag, 31. Dezember 2007 bis Mittwoch 02. Januar 2008: ganzer Tag

Dies hat keine Auswirkungen auf laufende Fristen: Schutzrechte können trotzdem via Post, Fax und e-trademark (Marken) angemeldet werden. Zu den üblichen Zeiten geöffnet ist das Institut vom 27. bis 29. Dezember 2007 und ab dem 03. Januar 2008. Wir wünschen Ihnen schöne und erholsame Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Iris Weber  
Markenabteilung